

Geschäftsreglement des Parlaments

Revision; Parlamentsbüro

Bericht des Parlamentsbüros an das Parlament

Verschiedene Bestimmungen im Geschäftsreglement des Parlaments geben oft Anlass zu Diskussionen. Teilweise widersprüchliche oder unvollständige Regelungen verhindern eine saubere juristische Auslegung und eine effiziente Sitzungsvorbereitung und –durchführung. Das Parlamentsbüro beantragt deshalb dem Parlament eine Revision der betreffenden Stellen.

Im Bericht sind die neu vorgeschlagenen Formulierungen jeweils grau hinterlegt.

1. Sitzungen

Traktandenliste / Reihenfolge der Geschäfte

Die folgenden Stellen des Geschäftsreglements regeln bisher die Traktandierung von Geschäften und Vorstössen:

| | |
|---------------------------|--|
| | Art. 16 |
| Aufgaben | <ol style="list-style-type: none">1 Das Präsidium erstellt auf Vorschlag des Gemeinderates die Traktandenliste. Vorbehalten bleiben Art. 33 Abs. 2 und Art. 57 Abs. 3.2 Die Präsidentin/der Präsident<ul style="list-style-type: none">– leitet die Verhandlungen des Parlamentes und sorgt für die Einhaltung des Geschäftsreglementes;– gibt dem Parlament Kenntnis von Schreiben, welche an das Parlamentspräsidium gerichtet werden;– vertritt das Parlament nach aussen oder bestimmt im Einzelfall die Delegierten, die das Parlament an Veranstaltungen vertreten;– unterzeichnet gemeinsam mit dem Sekretariat die Beschlüsse, Vorlagen an die Gemeinde sowie sämtliche Schreiben des Parlamentes. |
| Beratungsgegenstände | Art. 30 <p>Als Beratungsgegenstände sind auf die Traktandenliste zu setzen die Vorlagen des Gemeinderates an das Parlament, die Behandlung parlamentarischer Vorstösse, Berichte und Anträge der Kommissionen des Parlamentes sowie Geschäfte des Parlamentes und seines Büros.</p> |
| Reihenfolge der Geschäfte | Art. 33 <ol style="list-style-type: none">1 Nach der Eröffnung beginnt die Beratung der Geschäfte in der Reihenfolge der Traktandenliste.2 Auf Antrag eines Parlamentsmitglieds wird über eine Abänderung der Reihenfolge abgestimmt. Ein entsprechender Antrag kann als Ordnungsantrag auch während der Beratungen gestellt werden (Art. 42). |

Art. 57

- ³ Erfolgt die Beantwortung nicht innert der Frist bzw. wird kein Fristverlängerungsgesuch gestellt oder ein solches abgelehnt, so kann das Parlament bei Motionen und Postulaten über die Erheblicherklärung Beschluss fassen, ohne dass eine Antwort des Gemeinderates vorliegt.

Auf der Basis dieser Regelungen lassen sich die folgenden Fragen nur ungenügend klären:

- Kann das Präsidium nur auf Vorschlag des Gemeinderates handeln? Oder kann es selber Zusätzliches traktandieren?
- Können andere Parlamentsmitglieder eine Traktandierung eines Geschäfts oder Vorstosses verlangen?
- Wer entscheidet, ob in einem bestimmten Fall Art. 57 wirklich angewendet wird (das Parlament "kann")?
- Können nur Parlamentsmitglieder Änderungsanträge stellen (Art. 33 Abs. 2)? Oder können auch die Mitglieder des Gemeinderates solche Anträge stellen (unter Beachtung von Art. 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung)?

Vorschlag für eine neue Regelung:

| | |
|---------------------------|--|
| Aufgaben | <p>Art. 16</p> <p>Die Präsidentin/der Präsident</p> <p>a) erstellt die Traktandenliste; vorbehalten bleibt Art. 33 Abs. 2;</p> <p>b) leitet die Verhandlungen des Parlaments und sorgt für die Einhaltung des Geschäftsreglements;</p> <p>c) gibt dem Parlament Kenntnis von Schreiben, die an das Parlamentspräsidium gerichtet werden;</p> <p>d) vertritt das Parlament nach aussen oder bestimmt im Einzelfall die Delegierten, die das Parlament an Veranstaltungen vertreten;</p> <p>e) unterzeichnet gemeinsam mit der Parlamentssekretärin/dem Parlamentssekretär die Beschlüsse, Vorlagen an die Gemeinde sowie sämtliche Schreiben des Parlaments.</p> |
| Beratungsgegenstände | <p>Art. 30</p> <p>¹ Die Präsidentin/der Präsident erstellt die Traktandenliste. Sie/er berücksichtigt dabei den Vorschlag des Gemeinderates.</p> <p>² Als Beratungsgegenstände sind auf die Traktandenliste zu setzen die Vorlagen des Gemeinderates an das Parlament, die Behandlung parlamentarischer Vorstösse, Berichte und Anträge der Kommissionen des Parlaments sowie Geschäfte des Parlaments und seines Büros.</p> |
| Reihenfolge der Geschäfte | <p>Art. 33</p> <p>¹ <i>Unverändert.</i></p> <p>² Das Parlament kann eine Abänderung der Reihenfolge beschliessen. Ein entsprechender Antrag kann als Ordnungsantrag vor und während der Beratungen gestellt werden (Art. 42).</p> |
| | <p>Art. 57</p> <p>³ Erfolgt die Beantwortung nicht innert der Frist bzw. wird kein Fristverlängerungsgesuch gestellt oder ein solches abgelehnt, so kann die Präsidentin/der Präsident die Beschlussfassung über Motionen und Postulate traktandieren, ohne dass eine Antwort des Gemeinderates vorliegt.</p> |

Die vorher offenen Fragen werden so wie folgt geklärt:

- Die Kompetenz, die Traktandenliste zu erstellen, liegt grundsätzlich bei der Präsidentin/beim Präsidenten. Der Gemeinderat gibt einen Vorschlag ab.
- Weitere Vorschläge an das Präsidium sind möglich.
- Ob ein Vorstoss traktandiert wird, obwohl keine Antwort des Gemeinderates vorliegt, entscheidet die Präsidentin/der Präsident.
- Wie bis anhin kann an der Sitzung ein Antrag auf Änderung der Reihenfolge gestellt werden.

Redeordnung

In den folgenden Artikeln wird die Reihenfolge der Votanten geregelt:

Art. 37

Reihenfolge

- 1 Die Präsidentin/der Präsident erteilt in der Regel zuerst der Referentin/dem Referenten der vorberatenden Kommission das Wort. Ist deren Antrag nicht einstimmig, so kann nach der Referentin/dem Referenten der Mehrheit auf Verlangen der Minderheit deren Vertretung referieren. Danach erhält die Sprecherin / der Sprecher des Gemeinderates das Wort, sofern sich neue Gesichtspunkte ergeben haben. Anschliessend wird die allgemeine Diskussion eröffnet.
- 2 Ist ausnahmsweise ein dringendes Geschäft von keiner Kommission des Parlamentes vorberaten worden, so referiert zuerst die Sprecherin/der Sprecher des Gemeinderates.

Art. 39

Redezeit

- 1 Die Redezeit beträgt für Referentinnen und Referenten von vorberatenden Kommissionen, Mitglieder des Gemeinderates und Erstunterzeichnende von parlamentarischen Vorstössen für die erste Wortmeldung 10 Minuten, für jede weitere sowie für alle übrigen Rednerinnen und Redner 5 Minuten.

Aus Artikel 39 kann man schliessen, dass Erstunterzeichnende von Vorstössen ebenfalls jeweils zuerst zu Wort kommen sollen. Sie werden allerdings in Art. 37 Abs. 1 nicht erwähnt.

Ein neuer Absatz 3 für den Artikel 37 beseitigt diese Unklarheit gemäss langjähriger Praxis. Der alte Absatz 3 wird neu zum Absatz 4.

Art. 37

- 3 Bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen erteilt die Präsidentin/der Präsident in der Regel zuerst der/dem Erstunterzeichnenden das Wort.

2. Parlamentarische Vorstösse

Wer kann wann welche Anträge stellen?

An den beiden folgenden Stellen werden für die Verlängerung der Erledigungsfrist und für die Abschreibung Einschränkungen angebracht:

| | |
|------------|---|
| | Art. 61 |
| Erledigung | ² Das Parlament kann auf begründetes Gesuch des Gemeinderates die Erledigungsfrist um maximal zwei Jahre erstrecken. |

| | |
|--------------|--|
| | Art. 62 |
| Abschreibung | Erheblich erklärte Motionen und Postulate werden auf Antrag des Gemeinderates vom Parlament abgeschrieben, wenn sie erfüllt sind oder sich als unerfüllbar erweisen. Der Antrag auf Abschreibung ist zusammen mit einem entsprechenden Sachgeschäft zu stellen und zu begründen. |

In Art. 61 soll eine Verlängerung der Erledigungsfrist (nur?) "auf begründetes Gesuch" des Gemeinderates hin gewährt werden können. In Art. 62 soll ein Antrag auf Abschreibung "zusammen mit einem entsprechenden Sachgeschäft" gestellt werden.

Diese Einschränkungen haben folgenden historischen Hintergrund: Früher war es üblich, dass der Gemeinderat im Verwaltungsbericht jeweils eine Reihe von Vorstössen gemeinsam und ohne separate Diskussion abschreiben liess. Weil das Parlament dies nicht mehr wollte, wurde die erwähnte Einschränkung ins Reglement (Art. 62) eingebracht. Auch die Einschränkung in Art. 61 wurde wahrscheinlich angebracht, weil als Grundsatz gelten soll, dass das Parlament nur über traktandierbare Geschäfte debattieren soll/muss. Nur bei einer Traktandierung wird sichergestellt, dass sich alle Beteiligten genügend vorbereiten können und so nicht überrumpelt werden. Auch bei Art. 57 Abs. 3 (Beschlussfassung über einen Vorstoss ohne Vorliegen einer GR-Antwort) garantiert die Traktandierung genügend Vorbereitungszeit.

Hingegen haben aber alle Parlamentsmitglieder ein allgemeines Antragsrecht. Dasselbe gilt übrigens auch für teilnehmende GR-Mitglieder (Art. 52 Abs. 1 Gemeindeordnung) und für die Parlamentssekretärin/den Parlamentssekretär (Art. 19 Abs. 3 Geschäftsreglement). Es muss möglich sein, dass bei einem zur Abschreibung traktandierten Vorstoss eine Verlängerung der Erfüllungsfrist beantragt wird, oder dass bei der Beratung eines GR-Antrags auf Verlängerung der Erfüllungsfrist ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Die oben genannten Einschränkungen dürfen nicht zur Folge haben, dass dafür das Geschäft mit einem neuem GR-Antrag nochmal traktandiert werden muss.

Folgende Formulierung klärt diesen Sachverhalt:

| | |
|--------------|---|
| | 6.4 Erfüllung und Abschreibung |
| | Art. 61 |
| Erfüllung | ² Das Parlament kann die Erfüllungsfrist um maximal zwei Jahre erstrecken. Ein diesbezüglicher Beschluss kann nur im Rahmen der traktandierten Behandlung des Vorstosses gefasst werden. |
| | Art. 62 |
| Abschreibung | Erheblich erklärte Motionen und Postulate werden vom Parlament abgeschrieben, wenn sie erfüllt sind oder sich als unerfüllbar erweisen. Ein diesbezüglicher Beschluss kann nur im Rahmen der traktandierten Behandlung des Vorstosses gefasst werden. |

Zusätzlich wird die Begrifflichkeit "erfüllen/erledigen" vereinheitlicht: Erheblich erklärte Vorstösse können als erfüllt oder als unerfüllbar abgeschrieben werden (Art. 62). Deshalb drängt sich als einheitlicher Begriff "Erfüllung" auf. Das Begriffspaar "erledigt/unerledigt" im Sinn von "abgeschlossen/hängig" schliesst zusätzliche Vorgänge mit ein, die hier gar nicht mitgemeint sind: z. B. ist ein zurückgezogener Vorstoss erledigt, hingegen nicht erfüllt.

Beratung von Anfragen

In Art. 54 wird der Unterschied zwischen Interpellation und Anfrage erklärt:

Art. 54

| | |
|----------------------------|---|
| Interpellation und Anfrage | <ol style="list-style-type: none"> 1 Mit einer Interpellation oder einer Anfrage wird der Gemeinderat ersucht, über einen Gegenstand der Gemeinde Auskunft zu erteilen. 2 Über eine Interpellation findet eine Diskussion im Rahmen von Art. 59 statt. Über eine Anfrage findet keine Diskussion statt. |
|----------------------------|---|

Es ist unklar, wie die Formulierung "keine Diskussion" auszulegen ist. In Art. 59 Abs. 1 wird nämlich das Wort "Diskussion" für das verwendet, was stattfindet, wenn mindestens 10 Parlamentsmitglieder einen Antrag für Diskussion unterstützen. In Art. 59 Abs. 2 wird der/dem Erstunterzeichnenden eine Stellungnahme (2 Minuten) "in jedem Fall" erlaubt:

Art. 59

| | |
|---------------------------------|---|
| Behandlung von Interpellationen | <ol style="list-style-type: none"> 1 Eine Diskussion über die Beantwortung von Interpellationen findet nur statt, wenn ein entsprechender Antrag aus dem Parlament von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt wird. 2 Die Erstunterzeichnerin/der Erstunterzeichner einer Interpellation hat immer bekannt zu geben, ob sie/er von der Beantwortung befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt ist. Sie/er ist überdies in jedem Fall berechtigt, eine Stellungnahme von höchstens 2 Minuten Dauer abzugeben. Wird die Diskussion bewilligt (Abs. 1), gelten die Redezeiten gemäss Art. 39. 3 Ist Diskussion beschlossen, sollen sich die Voten auf die Antwort beziehen und nicht neue Fragen enthalten, die eingehender Abklärungen bedürfen. |
|---------------------------------|---|

In den Artikeln 53 bis 56a werden die "Formen" der Vorstösse dargestellt. In Art. 53 geht es z. B. um Motionen und Postulate. Hier wird über die Behandlung der Vorstösse in der Parlamentssitzung nichts gesagt. Deshalb ist es sinnvoll, die *Unterscheidung* von Interpellation und Anfrage (Art. 54 Abs. 2) und die *Behandlung* von Interpellationen und Anfragen (Art. 59) getrennt zu regeln.

Die Anfrage soll neu so definiert werden, dass sie nur schriftlich beantwortet, aber nicht in der Parlamentssitzung behandelt wird. Der Nationalrat kennt das Instrument der Anfrage ebenfalls auf diese Weise. Im Vorschlag wurde zusätzlich die Reihenfolge der Regelungen logischer gestaltet:

| | |
|--|--|
| Art. 59 | |
| Behandlung von Interpellationen und Anfragen | <ol style="list-style-type: none"> 1 Die/der Erstunterzeichnende einer Interpellation hat immer bekannt zu geben, ob sie/er von der Beantwortung befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt ist. Sie/er ist überdies in jedem Fall berechtigt, eine Stellungnahme von höchstens 2 Minuten Dauer abzugeben. 2 Eine Diskussion über die Beantwortung von Interpellationen findet nur statt, wenn ein entsprechender Antrag aus dem Parlament von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt wird. Für die Diskussion gelten die Redezeiten gemäss Art. 39. 3 <i>Unverändert.</i> 4 Die Beantwortung von Anfragen wird im Parlament traktandiert, ohne Möglichkeit zur Stellungnahme und Diskussion. |

3. Kenntnisnahme von Berichten

Artikel 64 ermöglicht für Kenntnisnahmen von Berichten eine differenzierte Reaktion des Parlaments:

Art. 64

- | | |
|-----------------------------|--|
| Kenntnisnahme von Berichten | <ol style="list-style-type: none"> ¹ Das Parlament nimmt von traktandierten Berichten des Gemeinderates zustimmend, teilweise zustimmend oder ablehnend Kenntnis. ² Es kann in eigenen Erklärungen zu den Berichten Stellung nehmen und damit seine politische Bewertung zum Ausdruck bringen. |
|-----------------------------|--|

Nach eingehender Prüfung ist das Parlamentsbüro zum Schluss gekommen, dass allfällige Unklarheiten in der Auslegung dieses Artikels nicht durch eine Neuformulierung ausgeräumt werden müssen. Eine neue Regelung trägt immer auch die Gefahr von neuen Unklarheiten in sich. Besser ist es, wenn die bisherige Praxis als Handhabung für die Zukunft dient. Sie wird deshalb hier ausführlich dargelegt:

Unter den Begriff "Bericht des Gemeinderates" fallen einerseits Dokumente, die der Gemeinderat dem Parlament zur Kenntnis geben muss, weil das reglementarisch so vorgesehen ist. Andererseits kann der Gemeinderat dem Parlament auch weitere Dokumente zur Kenntnisnahme vorlegen. Eine abschliessende Aufzählung macht hier keinen Sinn, weil auch neue Dokumententypen darunter fallen dürfen.

| Bericht des Gemeinderates | Regelung |
|--|------------------------------|
| Legislaturplanung | GO Art. 50 lit. f |
| Kreditabrechnungen | GO Art. 50 lit. g |
| IAFP | IAFP-Reglement Art. 1 Abs. 2 |
| Bericht über die Erfüllung eines Planungsbeschlusses | IAFP-Reglement Art. 10 |
| Finanzstrategie | – |
| Personalstrategie | – |
| Energiestrategie | – |
| Alterskonzept | – |
| Kulturkonzept | – |

Der Gemeinderat gibt dem Parlament solche Berichte zur Kenntnis, indem er sie entweder separat oder eingebunden in ein Sachgeschäft traktandieren lässt. Der beantragte Beschluss lautet: "Das Parlament nimmt Kenntnis von Bericht X". Bei der Behandlung im Parlament gelten Redeordnung und Redezeiten wie bei allen übrigen Geschäften (Art. 34-39).

Bei der Abstimmung stehen den Parlamentsmitgliedern folgende Optionen zur Auswahl: zustimmend / teilweise zustimmend / ablehnend / Enthaltung. Die Beschlüsse werden wie folgt protokollarisch festgehalten (am Beispiel der Legislaturplanung):

Beschluss

Das Parlament nimmt Kenntnis von der Legislaturplanung des Gemeinderates.
(abgegebene Stimmen: 30 zustimmend, 5 teilweise zustimmend, 3 ablehnend, 0 Enthaltungen)

4. Diverses

Antragstellung durch das Parlamentsbüro

Bei Angelegenheiten, die direkt das Parlament betreffen, hat in der Praxis jeweils das Parlamentsbüro dem Parlament einen Antrag gestellt. Neuere Beispiele sind die Abschreibung der Motion 0528 "Vorstosseembargo" und die Beantwortung der Motion 0727 zum Thema Abstimmungsbotschaften. Auch die Revision des GPK-Reglements fällt unter diese Geschäftskategorie. Diese Praxis soll neu explizit im Geschäftsreglement geregelt werden:

Art. 15

- ³ Das Büro stellt dem Parlament Antrag zu Angelegenheiten und Rechtsgrundlagen, die den Parlamentsbetrieb betreffen, namentlich zum Geschäftsreglement des Parlaments. Es gibt dem Gemeinderat vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme.

Untertitel "7.3 Wahlen"

Vor Artikel 76 wird ein Untertitel "7.3 Wahlen" eingefügt.

Auszählen bei Abstimmungen

Das Vorgehen bei Abstimmungen wird im Kapitel "7. Abstimmungen und Wahlen" genau beschrieben:

Art. 66

- ³ Ist das Ergebnis einer offenen Abstimmung oder Wahl offensichtlich, kann auf das Auszählen verzichtet werden; vorbehalten bleibt Art. 46 Abs. 4 (Botschaften).

Folglich ist Art. 60 Abs. 4 redundant und deshalb zu streichen:

Art. 60

- ⁴ Über Motionen und Postulate wird das Ergebnis ausgezählt, sofern das Mehr nicht offensichtlich ist.

Neu sollte ein weiterer Vorbehalt gemacht werden, weil auch bei der Kenntnisnahme von Berichten immer ausgezählt werden muss:

Art. 66

- ³ Ist das Ergebnis einer offenen Abstimmung oder Wahl offensichtlich, kann auf das Auszählen verzichtet werden; vorbehalten bleiben Art. 46 Abs. 4 (Botschaften) und Art. 64 Abs. 2 (Kenntnisnahme von Berichten).

Notwendige Anpassung

Nach der Revision des Bildungsreglements muss folgende Änderung vorgenommen werden:

Art. 25

- | | |
|-------------------|--|
| Schulkommissionen | ¹ Die Wahl der Schulkommissionen (Art. 12 ff. des Bildungsreglements vom 13. Februar 2006) erfolgt auf den 1. August des ersten Jahres der Legislaturperiode. |
| | ² <i>Unverändert.</i> |

Antrag

Das Parlamentsbüro beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Änderungen im Geschäftsreglement des Parlaments werden beschlossen.
2. Die Änderungen treten am 01.01.2009 in Kraft.

Köniz, 20. Oktober 2008

Das Parlamentsbüro

Beilagen

- Änderungen des Geschäftsreglements, Entwurf
- Stellungnahme des Gemeinderates

Geschäftsreglement des Parlamentes Änderung vom 8. Dezember 2008, Entwurf

Art. 15

*Marginalie
unverändert*

- 1 *Unverändert.*
- 2 *Unverändert.*
- 3 Das Büro stellt dem Parlament Antrag zu Angelegenheiten und Rechtsgrundlagen, die den Parlamentsbetrieb betreffen, namentlich zum Geschäftsreglement des Parlaments. Es gibt dem Gemeinderat vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 16

*Marginalie
unverändert*

Die Präsidentin/der Präsident

- a) erstellt die Traktandenliste; vorbehalten bleibt Artikel 33 Absatz 2;
- b) leitet die Verhandlungen des Parlaments und sorgt für die Einhaltung des Geschäftsreglements;
- c) gibt dem Parlament Kenntnis von Schreiben, die an das Parlamentspräsidium gerichtet werden;
- d) vertritt das Parlament nach aussen oder bestimmt im Einzelfall die Delegierten, die das Parlament an Veranstaltungen vertreten;
- e) unterzeichnet gemeinsam mit der Parlamentssekretärin/dem Parlamentssekretär die Beschlüsse, Vorlagen an die Gemeinde sowie sämtliche Schreiben des Parlaments.

Art. 25

Schulkommissionen

- 1 Die Wahl der Schulkommissionen (Art. 12 ff. des Bildungsreglements vom 13. Februar 2006) erfolgt auf den 1. August des ersten Jahres der Legislaturperiode.
- 2 *Unverändert.*

*Marginalie
unverändert*

Art. 30

*Marginalie
unverändert*

- 1 Die Präsidentin/der Präsident erstellt die Traktandenliste. Sie/er berücksichtigt dabei den Vorschlag des Gemeinderates.
- 2 Als Beratungsgegenstände sind auf die Traktandenliste zu setzen die Vorlagen des Gemeinderates an das Parlament, die

Behandlung parlamentarischer Vorstösse, Berichte und Anträge der Kommissionen des Parlaments sowie Geschäfte des Parlaments und seines Büros.

Art. 33

*Marginalie
unverändert*

- 1 *Unverändert.*
- 2 Das Parlament kann eine Abänderung der Reihenfolge beschliessen. Ein entsprechender Antrag kann als Ordnungsantrag vor und während der Beratungen gestellt werden (Art. 42).

Art. 37

*Marginalie
unverändert*

- 1 *Unverändert.*
- 2 *Unverändert.*
- 3 Bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen erteilt die Präsidentin/der Präsident in der Regel zuerst der/dem Erstunterzeichnenden das Wort.
- 4 *Der bisherige Absatz 3 wird zum Absatz 4.*

Art. 57

*Marginalie
unverändert*

- 1 *Unverändert.*
- 2 *Unverändert.*
- 3 Erfolgt die Beantwortung nicht innert der Frist bzw. wird kein Fristverlängerungsgesuch gestellt oder ein solches abgelehnt, so kann die Präsidentin/der Präsident die Beschlussfassung über Motionen und Postulate traktandieren, ohne dass eine Antwort des Gemeinderates vorliegt.

Art. 59

*Behandlung von
Interpellationen
und Anfragen*

- 1 Die/der Erstunterzeichnende einer Interpellation hat immer bekannt zu geben, ob sie/er von der Beantwortung befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt ist. Sie/er ist überdies in jedem Fall berechtigt, eine Stellungnahme von höchstens 2 Minuten Dauer abzugeben.
- 2 Eine Diskussion über die Beantwortung von Interpellationen findet nur statt, wenn ein entsprechender Antrag aus dem Parlament von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt wird. Für die Diskussion gelten die Redezeiten gemäss Artikel 39.
- 3 *Unverändert.*
- 4 Die Beantwortung von Anfragen wird im Parlament traktandiert, ohne Möglichkeit zur Stellungnahme und Diskussion.

Art. 60

¹⁻³ *Unverändert.*

⁴ *Aufgehoben.*

Gliederungstitel vor Artikel 61:

6.4 Erfüllung und Abschreibung**Art. 61**

Erfüllung

¹ *Unverändert.*

² Das Parlament kann die Erfüllungsfrist um maximal zwei Jahre erstrecken. Ein diesbezüglicher Beschluss kann nur im Rahmen der traktandierten Behandlung des Vorstosses gefasst werden.

³ *Unverändert.*

Art. 62

*Marginalie
unverändert*

Erheblich erklärte Motionen und Postulate werden vom Parlament abgeschrieben, wenn sie erfüllt sind oder sich als unerfüllbar erweisen. Ein diesbezüglicher Beschluss kann nur im Rahmen der traktandierten Behandlung des Vorstosses gefasst werden.

Art. 66

*Marginalie
unverändert*

¹ *Unverändert.*

² *Unverändert.*

³ Ist das Ergebnis einer offenen Abstimmung oder Wahl offensichtlich, kann auf das Auszählen verzichtet werden; vorbehalten bleiben Artikel 46 Absatz 4 (Botschaften) und Artikel 64 Absatz 2 (Kenntnisnahme von Berichten).

⁴ *Unverändert.*

Neuer Gliederungstitel vor Artikel 76:

7.3 Wahlen

Köniz, 8. Dezember 2008

Namens des Parlamentes

Der Präsident

Der Sekretär

Martin Graber

Markus Heinzer



Gemeinde
Köniz

Der Gemeinderat

Landorfstrasse 1
3098 Köniz

T 031 970 91 11
www.koeniz.ch

Markus Heinzer, Parlamentssekretariat
z. H. Parlament

Zuständige Verwaltungsstelle:
Stabsabteilung

Beatrice Zbinden
Gemeindeschreiberin

T 031 970 92 03
F 031 970 92 17
beatrice.zbinden@koeniz.ch

Köniz, 5. November zb

Stellungnahme zur Teilrevision Geschäftsreglement Parlament

Sehr geehrte Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, zu der Revisionsvorlage Stellung nehmen zu können.

Der Gemeinderat begrüsst die neue Formulierung in Art. 33 Abs. 2. Diese bringt Klarheit, dass auch der Gemeinderat eine Abänderung der Reihenfolge der Geschäfte beantragen kann. Gestützt auf Art. 52 Abs. 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 42 Geschäftsreglement des Parlamentes steht dem Gemeinderat ein solches Antragsrecht zu.

Zu Art. 57 Abs. 3: Mit der Neuformulierung wird geklärt, wer ein Vorstoss traktandieren kann, obwohl innert Frist keine Antwort des Gemeinderates vorliegt. Der Gemeinderat beantragt die Präzisierung wie folgt zu ergänzen. "... so kann die Präsidentin/der Präsident nach Rücksprache mit der Gemeindepräsidentin/dem Gemeindepräsidenten ...". Damit könnte verhindert werden, dass ein parlamentarischer Vorstoss traktandiert wird, dessen Beantwortung in Erarbeitung und aus entschuldigen Gründen verspätet ist.

Die Präzisierung in Art. 61 und Art. 62, dass bei einem zur Abschreibung traktandierten Vorstoss eine Verlängerung der Erfüllungsfrist und umgekehrt beantragt werden kann, ist pragmatisch und effizient.

Die deutliche Unterscheidung von Interpellation und Anfrage ist richtig. Bis heute waren die Unterschiede unklar.

Zur Antragstellung durch das Parlamentsbüro: Es ist richtig und wichtig, dass der Gemeinderat vorgängig eine Stellungnahme abgeben kann. Dies sollte auch bei der Behandlung von Vorstössen, die den Parlamentsbetrieb betreffen, gelten (Art. 15 Abs. 2 lit. b). Selbst wenn es um Begehren in Bezug auf den Parlamentsbetrieb geht, wird der Gemeinderat davon tangiert.

Wir ersuchen Sie, die beiden Anliegen des Gemeinderates in Ihre Revisionsvorlage aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

Namens des Gemeinderates

Luc Mentha
Gemeindepräsident

Beatrice Zbinden
Gemeindeschreiberin